



Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1996 Herausgegeben und versendet am 19. Dezember 1996 26. Stück

84. Verordnung der Landesregierung vom 17. Dezember 1996 über die Festsetzung der Pflegegebühren in den öffentlichen Krankenanstalten
85. Verordnung der Landesregierung vom 17. Dezember 1996 über die Ambulanzgebühren in den öffentlichen Krankenanstalten
86. Verordnung der Landesregierung vom 17. Dezember 1996, mit der die Verordnung über die Sondergebühren in den öffentlichen Krankenanstalten mit Ausnahme der öffentlichen Landeskrankenanstalten geändert wird
87. Verordnung der Landesregierung vom 17. Dezember 1996, mit der die Verordnung über die Sondergebühren in den öffentlichen Landeskrankenanstalten geändert wird
88. Verordnung der Landesregierung vom 17. Dezember 1996 über die Anpassung des Kostenbeitrages in öffentlichen Krankenanstalten

84. Verordnung der Landesregierung vom 17. Dezember 1996 über die Festsetzung der Pflegegebühren in den öffentlichen Krankenanstalten

Auf Grund der §§ 40 und 42 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 82/1995, wird verordnet:

§ 1

(1) Für die nachstehend angeführten öffentlichen Krankenanstalten werden die in der allgemeinen Gebührenklasse und in der Sonderklasse pro Pfl egetag und Pfl egling zu entrichtenden Pflegegebühren, soweit in den Abs. 2 bis 8 nichts anderes bestimmt ist, wie folgt festgesetzt:

| | |
|--|-----------|
| A. ö. Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck | S 4.800,- |
| Ö. Landeskrankenhaus Hochzirl – Anna-Dengel-Haus | S 3.300,- |
| Ö. Landeskrankenhaus Natters | S 3.650,- |
| Ö. Psychiatrisches Krankenhaus des Landes Tirol | S 2.580,- |
| A. ö. Bezirkskrankenhaus Hall i. T. | S 4.290,- |
| A. ö. Bezirkskrankenhaus Schwaz | S 3.850,- |
| A. ö. Bezirkskrankenhaus Kufstein-Wörgl | S 4.290,- |
| A. ö. Bezirkskrankenhaus St. Johann i. T. | S 3.850,- |
| A. ö. Bezirkskrankenhaus Lienz | S 3.300,- |
| A. ö. Bezirkskrankenhaus Reutte | S 4.070,- |

| | |
|---|-----------|
| A. ö. Krankenhaus der Stadt Kitzbühel | S 3.740,- |
| A. ö. Krankenhaus „St. Vinzenz“ Zams | S 3.300,- |

(2) Für das allgemeine öffentliche Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck werden die in der allgemeinen Gebührenklasse und in der Sonderklasse bei Transplantationen zu entrichtenden Pflegegebühren für die ersten zehn Pfl egetage pro Pfl egetag und Pfl egling wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|------------|
| a) bei Lungen- und Nierentransplantationen | S 33.500,- |
| b) bei Herz- oder Pankreastransplantationen | S 39.270,- |
| c) bei Knochenmarktransplantationen | S 55.440,- |
| d) bei Lebertransplantationen ... | S 74.500,- |

Ab dem elften Pfl egetag gilt bei Knochenmarktransplantationen die im Abs. 6 lit. b festgesetzte Pflegegebühr, bei den übrigen Transplantationen die im Abs. 1 festgesetzte Pflegegebühr.

(3) Werden mehrere Organe gleichzeitig transplantiert, so ist hiefür nur die höchste der nach Abs. 2 lit. a bis d in Betracht kommenden Pflegegebühren, diese jedoch im Ausmaß von 120 v. H. zu entrichten.

(4) Für das allgemeine öffentliche Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck werden die in der allgemeinen Gebührenklasse und

in der Sonderklasse bei nachfolgenden Leistungen zu entrichtenden Pflegegebühren für den ersten Pflage-tag pro Pflage-ling wie folgt festgesetzt:

- a) bei Koronardilatationen S 61.220,-
 - b) bei Herzuntersuchungen mit Ventrikulogrammen S 23.100,-
 - c) bei Behandlungen mit dem Nierenlithotripter S 31.180,-
- Ab dem zweiten Pflage-tag gilt die im Abs. 1 festgesetzte Pflage-gebühr.

(5) Für das allgemeine öffentliche Landes-krankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck werden die in der allgemeinen Gebührenklasse und in der Sonderklasse bei nachfolgenden Leistungen zu entrichtenden Pflegegebühren für die ersten drei Pflage-tage pro Pflage-tag und Pflage-ling wie folgt festgesetzt:

- a) bei Einsetzen von Femurschaftprothesen, Knieprothesen, Schulterprothesen, Hüftprothesen, Gefäßprothesen oder DKS-Zielke-Wirbelsäulenimplantaten S 17.900,-
- b) bei Einsetzen von Herzklappen oder Herzschrittmachern S 28.880,-
- c) bei Einsetzen von Medikamentenpumpen, Femurspezialprothesen, Cochlearimplantaten oder Sofamor-Wirbelsäulenimplantaten S 63.530,-

Ab dem vierten Pflage-tag gilt die im Abs. 1 festgesetzte Pflage-gebühr.

(6) Für das allgemeine öffentliche Landes-krankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck werden die in der allgemeinen Gebührenklasse und in der Sonderklasse bei Inanspruchnahme einer Intensivpflege an den folgenden Universitäts-

kliniken zu entrichtenden Pflegegebühren pro Pflage-tag und Pflage-ling wie folgt festgesetzt:

- a) Univ.-Klinik für Anästhesie und allgemeine Intensivpflege S 26.680,-
- b) Univ.-Klinik für Neurochirurgie S 13.170,-
- c) Univ.-Klinik für Neurologie S 10.280,-

(7) Für das allgemeine öffentliche Landes-krankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck wird die in der allgemeinen Gebührenklasse und in der Sonderklasse bei Inanspruchnahme einer Antilymphozytenglobulintherapie zu entrichtende Pflegegebühr mit S 13.170,- pro Pflage-tag und Pflage-ling festgesetzt.

(8) Für das Psychiatrische Krankenhaus des Landes Tirol wird die in der allgemeinen Gebührenklasse und in der Sonderklasse zu entrichtende Pflegegebühr pro Pflage-tag und Pflage-ling wie folgt festgesetzt:

- a) für Langzeitpflegefälle S 2.080,-
- b) für den forensischen Bereich ... S 3.300,-

§ 2

Die im § 1 Abs. 1 bis 8 festgesetzten Pflegegebühren gelten jeweils auch als für das Jahr 1997 kostendeckend ermittelte Pflegegebühren.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung der Pflegegebühren in den öffentlichen Krankenanstalten, LGBl. Nr. 98/1995, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

85. Verordnung der Landesregierung vom 17. Dezember 1996 über die Ambulanzgebühren in den öffentlichen Krankenanstalten

Auf Grund der §§ 41 und 42 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 82/1995, wird verordnet:

§ 1

Personen, die in den im § 3 genannten öffentlichen Krankenanstalten ambulant untersucht oder behandelt werden, haben an den Anstaltsträger Ambulanzgebühren nach § 2 zu ent-

richten, soweit nicht Versicherungsträger im Sinne des § 52 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes oder sonstige Vertragspartner des Anstaltsträgers die Kosten für die Untersuchung oder Behandlung tragen.

§ 2

(1) Die Höhe der Ambulanzgebühren ergibt sich aus der einen Bestandteil dieser Verord-

nung bildenden Anlage. Diese Anlage wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden bei der Abteilung Vf des Amtes der Tiroler Landesregierung und bei den Direktionen der im § 3 genannten öffentlichen Krankenanstalten kundgemacht.

(2) Die Höhe der Ambulanzgebühren wird in der Weise ermittelt, daß die in der Anlage für die jeweilige ambulante Leistung festgelegte Anzahl an Punkten mit dem im Abs. 3 festgesetzten Geldwert vervielfacht wird.

(3) Der Geldwert eines Punktes wird mit 1,- Schilling festgesetzt.

§ 3

Diese Verordnung gilt für das allgemeine öffentliche Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck, das öffentliche Landeskrankenhaus Natters, das Psychiatrische Kranken-

haus des Landes Tirol, die allgemeinen öffentlichen Bezirkskrankenhäuser Hall in Tirol, Kufstein-Wörgl, Lienz, Reutte, St. Johann in Tirol und Schwaz, das allgemeine öffentliche Krankenhaus „St. Vinzenz“ in Zams und das allgemeine öffentliche Krankenhaus der Stadt Kitzbühel.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über die Ambulanzgebühren im allgemeinen öffentlichen Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck, LGBI. Nr. 27/1995, die Verordnung über die Ambulanzgebühren im Psychiatrischen Krankenhaus des Landes Tirol, LGBI. Nr. 129/1993, und die Verordnung über die Ambulanzgebühren im öffentlichen Landeskrankenhaus Natters, LGBI. Nr. 130/1993, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

86. Verordnung der Landesregierung vom 17. Dezember 1996, mit der die Verordnung über die Sondergebühren in den öffentlichen Krankenanstalten mit Ausnahme der öffentlichen Landeskrankenanstalten geändert wird

Auf Grund der §§ 41 und 42 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBI. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 82/1995, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Sondergebühren in den öffentlichen Krankenanstalten mit Ausnahme der öffentlichen Landeskrankenanstalten, LGBI. Nr. 67/1992, wird wie folgt geändert:

1. Die Abs. 3 und 4 des § 1 haben zu lauten:

„(3) Der Zuschlag nach Abs. 1 lit. b Z. 1 beträgt pro Pflage-tag 850,- Schilling, bei Einzelunterbringung jedoch 1.060,- Schilling.

(4) Die Hebammengebühr beträgt 900,- Schilling, bei Mehrlingsgeburten jedoch 1.350,- Schilling.“

2. Der Abs. 5 des § 1 wird aufgehoben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

87. Verordnung der Landesregierung vom 17. Dezember 1996, mit der die Verordnung über die Sondergebühren in den öffentlichen Landeskrankenanstalten geändert wird

Auf Grund der §§ 41 und 42 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 82/1995, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Sondergebühren in den öffentlichen Landeskrankenanstalten, LGBl. Nr. 66/1992, in der Fassung der Verordnungen LGBl. Nr. 116/1993, 105/1994 und 100/1995 wird wie folgt geändert:

1. Die Abs. 3 und 4 des § 1 haben zu lauten:
 „(3) Der Zuschlag nach Abs. 1 lit. b Z. 1 beträgt pro Pflage-tag:

1. im Psychiatrischen Krankenhaus des Landes Tirol 255,- Schilling, bei Einzelunterbringung jedoch 510,- Schilling;

2. in den anderen Landeskrankenanstalten 850,- Schilling, bei Einzelunterbringung jedoch 1.060,- Schilling.

(4) Die Hebammengebühr beträgt 900,- Schilling, bei Mehrlingsgeburten jedoch 1.350,- Schilling.“

2. Der Abs. 5 des § 1 wird aufgehoben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

88. Verordnung der Landesregierung vom 17. Dezember 1996 über die Anpassung des Kostenbeitrages in öffentlichen Krankenanstalten

Auf Grund des § 41a des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 82/1995, wird verordnet:

§ 1

Der von Pflinglingen der allgemeinen Gebührenklasse an den Träger der Krankenanstalt zu entrichtende Kostenbeitrag beträgt 69,-

Schilling pro Pflage-tag.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Anpassung des Kostenbeitrages in öffentlichen Krankenanstalten, LGBl. Nr. 99/1995, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.
Druck: Eigendruck

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.